

Amt für Umwelt- und Naturschutz  
Fachaufgaben Naturschutz, Abgrabungen  
Abt.: 66.3  
Fr. Säglitz

26.08.2020

## **Beschlussvorlage**

**zur Sitzung des Naturschutzbeirates**  
**am 17.09.2020**

### **Einleitung von Niederschlagswasser des Penny-Marktes in die Bröl (Ruppichteroth)**

#### Erläuterungen:

Der Penny-Markt in Ruppichteroth wird erweitert. Da die bestehende wasserrechtliche Genehmigung für die Einleitung des Niederschlagswassers der Dach- und Parkplatzflächen in die Bröl ausgelaufen ist, ist eine Erlaubnis erforderlich. In dem Zuge wird die Entwässerung an die aktuelle Rechtslage angepasst.

Bisher wurde das auf den Dach- und Parkplatzflächen anfallende Niederschlagswasser ohne Vorklärung in die Waldbröl eingeleitet.

Zukünftig wird das im Bereich der Parkplätze anfallende Wasser vorgereinigt und dann zusammen mit dem auf den Dachflächen anfallenden Wasser an der bisherigen Einleitungsstelle in die Bröl eingeleitet. Diese Einleitungsstelle befindet sich im Naturschutzgebiet „Bröl, Waldbrölbach und südlich angrenzende Waldbestände des mittleren Bröltales“. Für den Anschluss der neuen Leitungen wird eine Fläche von maximal 4m<sup>2</sup> des vorhandenen Ufergehölzstreifens im NSG temporär in Anspruch genommen (Brombeergestrüpp mit Haselnussbüschen und jungem Bergahorn). Diese Fläche kann sich anschließend wieder über Sukzession zu einem Ufergehölzstreifen entwickeln. Eine vorhandene Stieleiche (starkes Baumholz) wird erhalten.

Die beantragte Einleitungsmenge beträgt maximal 40l/sek, was der früheren Genehmigung entspricht und gemäß den wasserrechtlichen Prüfungen nach BWK M3 und BWK M7 schadlos für das Gewässer ist. Durch die Vorklärung kommt es im Vergleich zum Status quo zu einer Verbesserung des eingeleiteten Wassers.

Im Zuge des Gesamtprojektes erfolgt zudem eine Aufwertung im Vergleich zum Status quo, indem die bestehende Parkplatzfläche weiter von der Bröl abgerückt wird, so dass zukünftig ein Uferstrandstreifen von 5m Breite vorhanden ist, der mit Gehölzen bepflanzt wird.

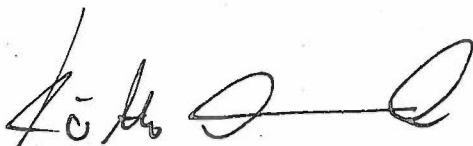
Die FFH-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass das FFH-Gebiet „Brölbach“ durch das Vorhaben in seinen maßgeblichen Bestandteilen und Erhaltungszielen nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Da sowohl die (temporäre) Beseitigung der Gehölze im Bereich der Einleitungsstelle sowie die Einleitung von Wasser in die Bröl gemäß der aktuell geltenden Naturschutzgebietsverordnung verboten sind, ist die Erteilung einer Befreiung erforderlich.

Die Befreiung soll auf Grundlage von § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfolgen, da ein öffentliches Interesse an der schadlosen Beseitigung von Niederschlagswasser besteht. Das Vorhaben ist auch alternativlos, da eine Versickerung auf dem Gelände nicht möglich ist (Feststellung im Rahmen des Baugrundgutachtens).

Beschlussvorschlag:

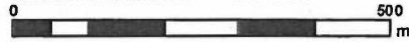
**Der Beirat erhebt keine Bedenken gegen die Erteilung einer Befreiung.**

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'K. H. S. O.', written in a cursive style.

# Auszug aus dem GeoPortal

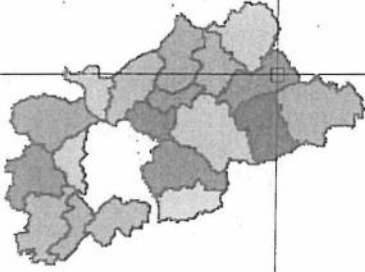
Anhang 1  
zu Anlage \_\_\_\_\_

Erstellt für Maßstab 1:10 000



Ersteller Elke Säglitz (100\_saeplitze)

Erstellungsdatum 26.08.2020

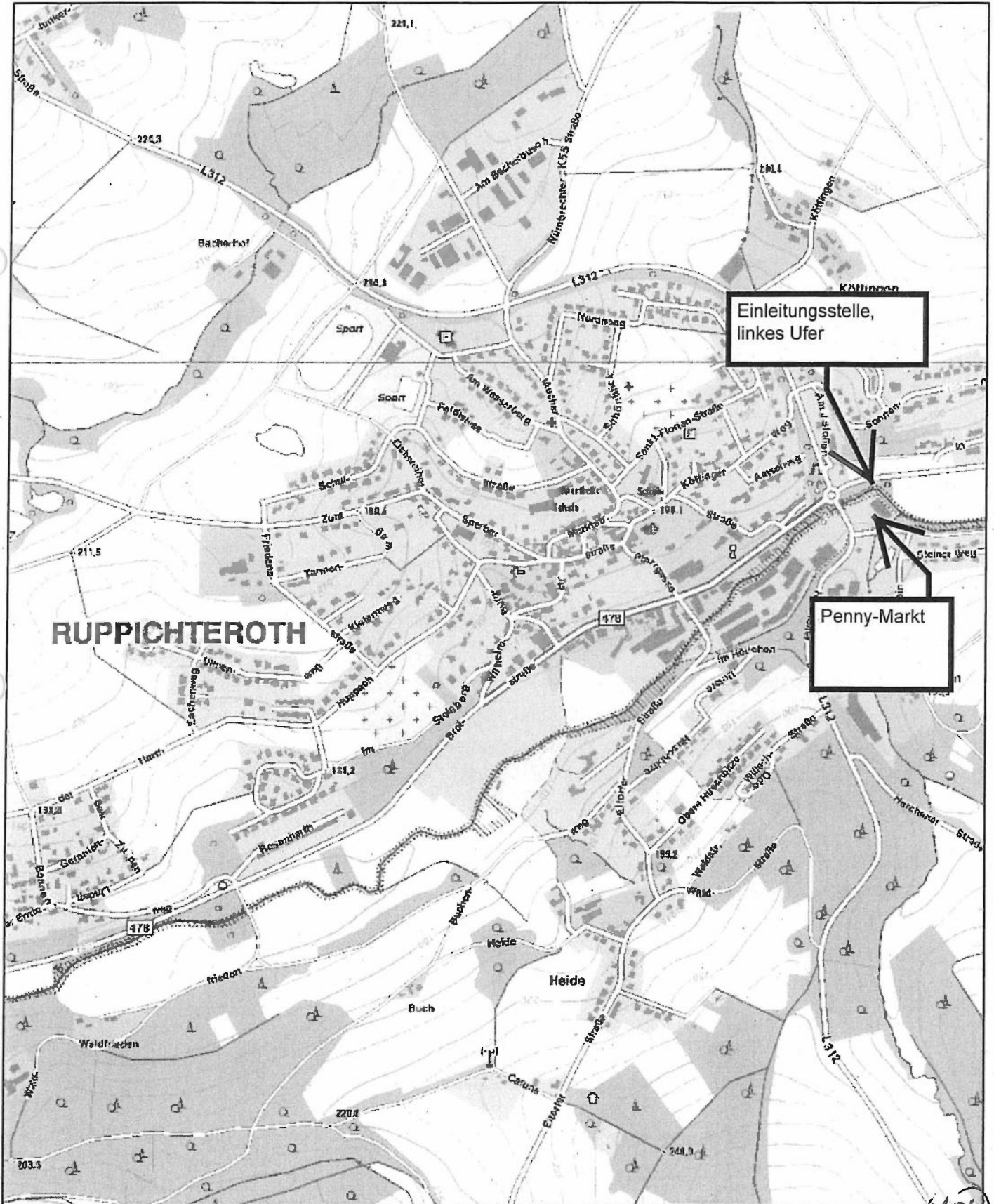


## Rhein-Sieg-Kreis - Der Landrat

Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
53721 Siegburg



Dieser Auszug wurde mit einem Internet-Browser erzeugt und hat keinen rechtlichen Anspruch



Antrag auf Befreiung für das NSG „Bröl, Waldbrölbach und südlich angrenzende Waldbestände des mittleren Bröлтаles“ zur Einleitung des Niederschlagswassers des Penny-Marktes in den Waldbrölbach, Gemeinde Ruppichterath

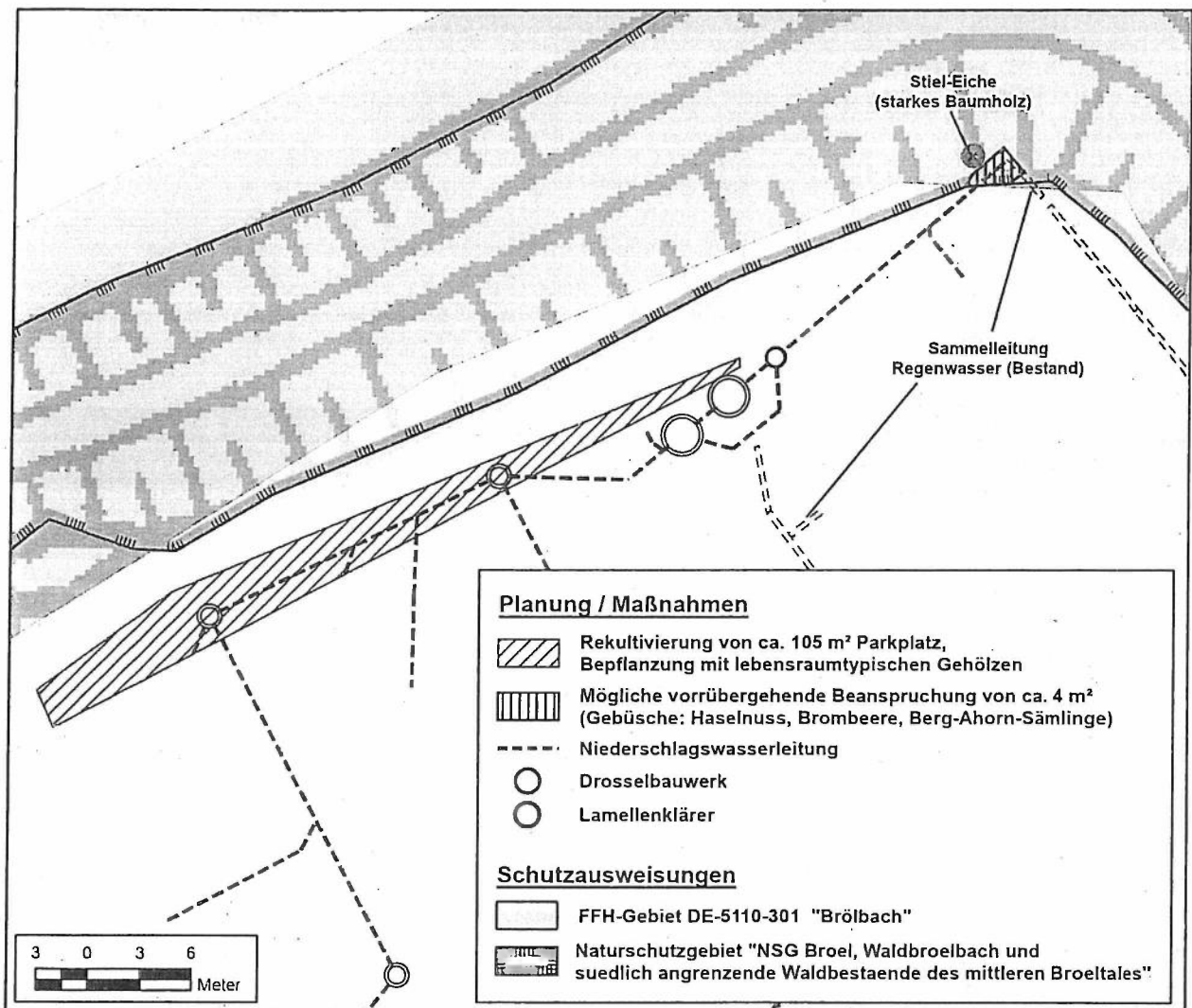


Abbildung 2: Planvorhaben; Lage des möglichen vorübergehenden Flächenanspruchs (ca. 4 m<sup>2</sup>)

### Maßnahmen während und nach der Bauzeit

Während der Bauphase sind Schutz- und Sicherungsmaßnahmen für angrenzende Gehölze gemäß der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) vorgesehen. Äste und Zweige, die sich im Arbeits-/ Schwenkbereich von Baumaschinen befinden, werden fachgerecht zurückgeschnitten.

Des Weiteren werden die allgemein üblichen technischen Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen vorgesehen. Dies umfasst den Einsatz immissionsarmer Maschinen und Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Die Lagerung von Kraftstoffen und Ölen sowie das Betanken der eingesetzten Baufahrzeuge und Maschinen erfolgen so, dass keine Leckagen im Erdbereich auftreten.

Sollten die 4 m<sup>2</sup> Gebüsch im NSG baubedingt beansprucht werden, so wird nach Abschluss der Arbeiten die Fläche der natürlichen Entwicklung überlassen.

105